

# Gesetz- und Verordnungsblatt

für die  
evangelisch-lutherische Kirche

des  
Landesteils Lübeck  
im Freistaat Oldenburg.

---

I. Band. Ausgegeben am 1. Dezember 1920. 5. Stück.

---

## Inhalt:

- Nr. 25. Gesetz vom 12. November 1920, betr. Pfarrwahlen.  
Nr. 26. Gesetz vom 12. November 1920, betr. die allgemeinen  
Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrergesetz).
- 

## Nr. 25.

Gesetz, betr. Pfarrwahlen.

utin, 1920, November 20.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

### § 1.

Sobald der Landeskirchenrat die geschehene oder demnächstige Erledigung einer Pfarrstelle festgestellt hat, schreibt er sie zur Bewerbung öffentlich aus. Bewerbungen sind binnen sechs Wochen nach dem Zeitpunkt der Ausschreibung bei ihm schriftlich einzureichen. Jegliche Werbetätigkeit in der Gemeinde ist dem Bewerber untersagt.

### § 2.

Unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der betreffenden Gemeinde und der Landeskirche wählt der Landeskirchenrat

unter Zustimmung des Synodalausschusses drei Bewerber aus, die an drei aufeinander folgenden und von ihm zu bestimmenden Sonntagen in der Gemeinde eine Gastpredigt und Katechese halten. Den Predigttext bestimmt der Landespropst. Bevor die drei Bewerber aufgestellt werden, ist dem Kirchenrat Gelegenheit zu geben, sich über seine Wünsche hinsichtlich der aufzustellenden Bewerber zu äußern. Der Landeskirchenrat bespricht dazu in geeigneter Weise mit ihm die Persönlichkeit der Bewerber.

Die Namen der aufgestellten Bewerber, die Tage ihrer Gastpredigten und der Tag der Wahl sind vom Kirchenrat rechtzeitig in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Erscheinen dem Landeskirchenrat unter Zustimmung des Synodalausschusses nur zwei Bewerber geeignet, so bestimmt er nach gutachtlicher Erklärung des Kirchenrats und unter Zustimmung des Synodalausschusses, ob eine Wahl stattfinden oder nach dem § 4 verfahren werden soll.

### § 3.

Die Wahl geschieht an dem auf die letzte Gastpredigt folgenden Sonntag in der Kirche im Anschluß an den Gottesdienst. In der Bekanntmachung des Wahltages ist auch die Dauer der Wahlhandlung anzugeben. Sie beträgt nach gutachtlicher Äußerung des Kirchenrates und Bestimmung des Landeskirchenrats entweder eine bestimmte Frist, oder währt so lange, bis alle erschienenen Wähler ihre Stimmen abgegeben haben. Dauert sie eine bestimmte Frist, sind alle bei ihrem Ablauf noch im Wahlraum befindlichen Wähler berechtigt, ihre Stimme abzugeben. Wahlberechtigt sind alle für die Wahl zum Kirchenrat Wahlberechtigten. Im Zweifel entscheidet der Wahlvorstand über die Berechtigung des Wählers.

Der Wahlvorstand besteht aus einem Mitglied des Landeskirchenrats als Vorsitzenden und zwei vom Kirchenrat aus seiner Mitte gewählten Beisitzern. Vom Landeskirchenrat wird weiter ein Schriftführer bestimmt, der die über die

Wahlhandlung aufzunehmende Niederschrift abfaßt; sie wird von ihm und dem Wahlvorstand unterzeichnet.

Die Niederschrift enthält eine Darlegung des Vorganges der Wahlhandlung und die ausdrückliche Angabe der Anzahl der auf jeden der Bewerber entfallenden Stimmen. Der Schriftführer hat auch die Wähler, die ihren Stimmzettel abgegeben haben, in einer Anlage der Niederschrift zu verzeichnen.

Die Stimmzettel werden nach Vorschrift des Landeskirchenrats vom Kirchenrat hergestellt und ausgegeben. Der Wähler hat darauf lediglich den Namen des von ihm gewählten Bewerbers zu verzeichnen. Stimmzettel sind ungültig, sobald sie mehr als einen Namen, keinen Namen oder den Namen einer nicht zur Wahl vorgeschlagenen Person enthalten, ferner, wenn der Name nicht unzweifelhaft zu erkennen ist oder Zusätze enthält, die nicht zur zweifelsfreien Kennzeichnung des Gewählten notwendig sind. Ob ein Stimmzettel ungültig ist, entscheidet der Wahlvorstand endgültig.

Der Vorsichtige des Wahlvorstandes hat bei Eröffnung der Wahlhandlung auf diese Vorschriften ausdrücklich hinzuweisen und sodann zur Abgabe der Stimmzettel aufzufordern. Die Stimmzettel werden von ihm gefaltet entgegengenommen und uneröffnet in die Wahlurne gelegt. Nach Ablauf der Frist zur Stimmabgabe bzw. wenn auf ausdrückliche Aufforderung sich niemand mehr zur Stimmabgabe meldet, erklärt er die Stimmabgabe für geschlossen, stellt die Zahl der abgegebenen Stimmen fest und entnimmt der Wahlurne die Stimmzettel einzeln zur lauten Verlesung.

In einer Anlage zur Niederschrift werden die Stimmzettel vom Schriftführer einzeln gezählt. Ein Beisitzer führt eine Gegenliste.

Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Etwaige Unrichtigkeiten und Versehen machen die Wahl nicht ungültig, wenn sie auf ihr Ergebnis ohne Einfluß sind.

Der Vorsitzende verkündigt sodann das Ergebnis der Wahl und verliest die Niederschrift. Nach ihrer Genehmigung erklärt er die Wahlhandlung für geschlossen und vernichtet die Stimmzettel.

#### § 4.

Hat keiner der zur Wahl gestellten Bewerber die nach § 3 erforderliche Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten oder kann keine Wahl mangels einer genügenden Anzahl geeigneter Bewerber zustande kommen, besetzt der Landeskirchenrat die Stelle mit Zustimmung des Synodalausschusses unmittelbar. In diesem Falle hat der zur Ernennung in Aussicht genommene, der sich nicht unter den Bewerbern zu befinden braucht, und über dessen Persönlichkeit der Landeskirchenrat zuvor mit dem Kirchenrat Rücksprache nimmt, an einem vom Landeskirchenrat zu bestimmenden, mindestens acht Tage zuvor vom Kirchenrat in geeigneter Weise bekannt zu machenden Sonntage in der Gemeinde eine Gastpredigt und Katechese zu halten. Binnen acht Tagen nach derselben haben die wahlberechtigten Gemeindeglieder das Recht, beim Landeskirchenrat Einspruch gegen die Ernennung mit Rücksicht auf Lehre, Wandel und Gaben des Bewerbers zu erheben. Ueber den Einspruch ist der Kirchenrat gutachtlich zu hören. Der Landeskirchenrat und Synodalausschuß ist an den Einspruch und das Gutachten nicht gebunden.

#### § 5.

Sofern der Kirchenrat einen Pfarrer oder Hilfsprediger für seine Gemeinde für besonders geeignet erachtet, kann er beantragen, daß er ohne Ausschreibung der Pfarrstelle und ohne Wahl zum Pfarrer ernannt werde. Denselben Antrag kann er auch noch, und zwar spätestens in der im § 2 erwähnten Sitzung, nach Ablauf der Meldefrist namens der Gemeinde stellen. Der Antrag muß mit einer Mehrheit von drei Vierteln der vorhandenen Mitglieder des Kirchenrats gestellt werden. Der Landeskirchenrat kann mit Zustimmung

des Synodalausschusses die Berücksichtigung des Antrags ablehnen. Sofern der Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses den Antrag gutheißt, regelt sich das weitere Verfahren nach den Vorschriften des § 4.

#### § 6.

Die Reisekosten der nicht gewählten oder ernannten Gastprediger und die Kosten der Ausschreibung der Pfarrstelle werden aus der Landespfarrkasse, die übrigen Kosten der Wahl aus der Gemeindefirchenkasse bezahlt.

Eutin, 1920, November 12.

### Landeskirchenrat.

Rahtgens.

de Beer.

#### Nr. 26.

Gesetz, betr. die allgemeinen Dienstverhältnisse der Pfarrer (Pfarrgesetz).

Eutin, 1920, November 20.

Der Landeskirchenrat verkündigt mit Zustimmung des Synodalausschusses und nach erfolgter Genehmigung durch die Landes Synode als Gesetz, was folgt:

#### § 1.

Als Pfarrer kann nur angestellt werden, wer in einer deutschen evangelischen Landeskirche die Befähigung zur Bekleidung des geistlichen Amtes besitzt.

#### § 2.

Die Anstellung der Gemeindepfarrer und des Landespropsten erfolgt durch den Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses.

## § 3.

Bei ihrer Einführung werden die Gemeindepfarrer vom Landespropst verpflichtet, ihrer Aemter unter gewissenhafter Beobachtung der Verfassung und sonstigen Ordnungen der Landeskirche zu verwalten, einen vorbildlichen christlichen Lebenswandel zu führen und das Evangelium auf dem Grunde der heiligen Schrift und nach Anleitung der Bekenntnisse der Reformation, sonderlich der Augsburgischen Confession zu verkündigen. Der Landespropst gibt diese Versicherung bei seinem Dienstantritt schriftlich zu den Akten des Landeskirchenrats und wiederholt sie mündlich zu Beginn der nächsten Sitzung der Landessynode in die Hand des Präsidenten.

## § 4.

Das Dienstalter der Pfarrer rechnet vom Tage der Ordination an. Hinzugerechnet wird die Zeit, in welcher ein Pfarrer nach Vollendung des 24. Lebensjahres als Pfarrverwalter, Hilfsprediger, Lehrer an einer öffentlichen oder privaten Schule oder im Dienste der inneren oder äußeren Mission tätig war, ferner die im Frieden geleistete Militärdienstzeit und die Zeit, in der er nach vollendetem 21. Lebensjahr zum Dienst mit der Waffe oder als Krankenpfleger einberufen war.

## § 5.

Auf die Gewährung von Alterszulagen, auf die Versetzung auf Wartegeld oder in den Ruhestand, auf die Berechnung der Höhe des Wartegeldes, des Ruhegehaltes und der Hinterbliebenenversorgung und auf ein etwaiges Disziplinarverfahren gegen den Pfarrer und seine Folgen finden die jeweils geltenden Bestimmungen für die oldenburgischen Zivilstaatsdiener Anwendung. Soweit nach dem Zivilstaatsdienergesetz das Ministerium eine Entscheidung abzugeben hat, wird sie vom Landeskirchenrat erteilt.

## § 6.

Die dem Gemeindepfarrer vorgeetzte Dienstbehörde ist der Landeskirchenrat. In eiligen Fällen kann der Landespropst vorläufige Verfügungen treffen

## § 7.

Der Pfarrer ist der geistliche Vorsteher der Kirchengemeinde und vor anderen für die kirchliche Ordnung verantwortlich.

Zu seinen Amtspflichten gehört vornehmlich

1. die Leitung des Gottesdienstes für die Erwachsenen und die Jugend nach der bestehenden Kirchenordnung, die Predigt des göttlichen Wortes und die Verwaltung der Sakramente sowie die Verrichtung aller übrigen geistlichen Amtshandlungen,
2. die Ausübung der Seelsorge,
3. die Erteilung des kirchlichen Jugendunterrichts und die sonstige Arbeit an der Jugend.

Daneben liegt dem Pfarrer die Aufsicht über das Pfarrarchiv und die Führung der Kirchenbücher ob, soweit diese nicht mit Zustimmung des Kirchenrats einem anderen Kirchenbeamten übertragen ist.

Der Pfarrer ist in seiner geistlichen Amtstätigkeit von den andern Organen der Gemeinde unabhängig.

Die Landeskirche macht dem Pfarrer zur Pflicht, die ihm dargebotenen Mittel und Anregungen zu seiner wissenschaftlichen und praktischen Fortbildung zu benutzen. Diesem Zwecke und zur Abgabe von Gutachten über Fragen der geistlichen Amtsführung dient auch die amtliche Tagung, die von sämtlichen Pfarrern unter dem Vorsitz des Landespropsten gebildet wird und jährlich wenigstens zweimal zusammentritt. Die näheren Bestimmungen werden durch eine Geschäftsordnung getroffen, die die amtliche Tagung sich selbst gibt.

Der Pfarrer hat sich aller Nebengeschäfte, welche die Würde des Amtes beeinträchtigen oder Verschämnisse und Störungen im Amte mit sich führen, zu enthalten.

Die Verteilung der Geschäfte in Gemeinden mit mehreren Pfarrern bleibt der Vereinbarung der Pfarrer unter Zustimmung des Kirchenrats überlassen. Kommt die Vereinbarung oder die Zustimmung nicht zustande, so entscheidet der Landeskirchenrat.

#### § 8.

Der Pfarrer ist verpflichtet, auf Anordnung des Landeskirchenrats auch Predigten und sonstige Amtsgeschäfte außerhalb der eigenen Gemeinde zu übernehmen. Ob und inwiefern ihm dafür eine Vergütung zusteht, bestimmt der Landeskirchenrat.

Sofern ein Pfarrer länger als ein halbes Jahr mit der Wahrnehmung eines wesentlichen Teiles der Amtsgeschäfte in einer anderen Gemeinde beauftragt werden soll, sind die beteiligten Kirchenräte zuvor zu hören. Sofern zur ausreichenden Wahrnehmung seiner Arbeit in der anderen Gemeinde die einstweilige Verlegung seines Wohnsitzes in dieselbe vom Landeskirchenrat angeordnet wird, ist auch der Pfarrer zuvor zu hören.

#### § 9.

Urlaub bis zu 14 Tagen erteilt der Landespropst, für längere Zeit der Landeskirchenrat.

#### § 10.

Dem Pfarrer kann zur ausreichenden Versorgung seines Amtes vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein Hilfsprediger beigegeben werden. Der Pfarrer kann verpflichtet werden, ihm möblierte Wohnung, Beföstigung und Aufwartung zu gewähren. Die ihm dafür vom Hilfsprediger zu zahlende Vergütung wird nach Anhörung des Pfarrers und des Kirchenrats vom Landeskirchenrat festgesetzt.

## § 11.

Hilfsprediger werden vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses auf Grund eines Privatdienstvertrages angenommen. Ihre Vergütung wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses festgesetzt. Einen Anspruch auf Anstellung im Pfarramt haben sie nicht. Ihre Besoldung geschieht aus der Landespfarrkasse. Der Landeskirchenrat gibt ihnen eine Dienst-anweisung namentlich auch hinsichtlich der Abgrenzung ihrer Pflichten und Rechte gegenüber dem Pfarrer.

Gutin, 1920, November 12.

**Landeskirchenrat.**

Rahlgens.

de Beer.

Seite 48  
(Leerseite)